

## **Das Hilfeplanverfahren / Teilhabeplanverfahren im Kreis Herzogtum Lauenburg**

Die Eingliederungshilfe ist Bestandteil des Sozialgesetzbuches (SGB) XII § 53 ff.

Die besonderen Aufgaben der Eingliederungshilfe sind, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern.

Hierzu gehört insbesondere:

- die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
- die Ausübung einer angemessenen Berufs- oder einer angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen und
- Menschen mit Behinderung soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, nach dem individuellen Hilfebedarf des Einzelnen. Über die Eingliederungshilfe wird geleistet bzw. finanziert z.B.:

- Frühförderung
- Integrationsmaßnahmen in Kindertagesstätten oder Schulen
- Werkstatt für Menschen mit Behinderung, Tagesstätte, Tagesförderstätte
- ambulant betreutes Wohnen
- Wohnstätte für Menschen mit Behinderung

Leistungsberechtigte sind die Menschen, die nach dem Gesetz (Sozialgesetzbuch XII) Anspruch auf Leistungen haben.

Leistungsträger der Eingliederungshilfe ist der Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe im Kreis Herzogtum Lauenburg. Er bewilligt die Leistungen.

Leistungserbringer sind z.B. Einrichtungen (Wohnstätten, Werkstätten für Menschen mit Behinderung usw.) oder Dienste (ambulant betreutes Wohnen usw.), die die entsprechenden Leistungen anbieten und ausführen.

Im Folgenden soll das Verfahren im näheren vorgestellt werden, so wie es im Kreis Herzogtum Lauenburg durchgeführt wird, um damit die Abläufe für alle Beteiligten und Interessierten transparent und verständlich zu vermitteln. Es wird der standardisierte Regelfall vorgestellt, wobei es immer auch Ausnahmen gibt, die von diesen Abläufen aufgrund der Individualität und des Anspruchs auf individuelle Teilhabeplanung abweichen.

### **2. Prozessabläufe**

#### **2.1. Prozessablauf beim Erstantrag auf Eingliederungshilfe**

##### **2.1.1. Das Erstgespräch**

Bürger aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg, die für sich Beratung, Unterstützung und/ oder Hilfe suchen, können sich an die jeweiligen Mitarbeiter im Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe in Geesthacht oder in Ratzeburg wenden. Dort werden sie beraten sowohl von Mitarbeitern des Sozialpsychiatrischen Dienstes als auch von Mitarbeitern des Teams Hilfeplanung und Beratung für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung. Zu diesem Erstgespräch können sie eine Person ihres Vertrauens mitbringen. Bei diesem Erstkontakt wird erörtert, wo der Bedarf für den Ratsuchenden liegt. Gemeinsam wird überlegt, welche Form der Unterstützung bedarfsgerecht, notwendig und geeignet ist. Sofern diese Hilfen über die Eingliederungshilfe erfolgen sollen und die Person voraussichtlich zum Personenkreis gehört (§ 53 SGB XII), wird ein Antrag auf Eingliederungshilfe aufgenommen.

### 2.1.2 Bedarfsermittlung (Assessment)

Je nach Dringlichkeit und Notwendigkeit kann in diesem Gespräch sofort auch eine umfassende Bedarfsermittlung zur Vorbereitung der Erstellung eines Teilhabeplans im Sinne eines Gesamtplans nach § 58 SGB XII durchgeführt werden. Der zuständige Mitarbeiter des Fachdienstes Eingliederungs- und Gesundheitshilfe (Hilfeplaner) klärt im Folgenden den individuellen Hilfebedarf in den Lebensbereichen Gesundheit, sozialer Lebensraum, Freizeit, Wohnen, Arbeit und Beschäftigung, Finanz- und Behördenangelegenheiten. Je nach möglicher Art der Hilfeleistung wird parallel die Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse im [Team Verwaltung](#) durchgeführt. Eingliederungshilfe wird dann vom Kreis finanziert, wenn die betreffende Person mit eigenen Mitteln und Ressourcen sowie der Unterstützung von anderen diese nicht erhalten kann. Auch Leistungen vorrangiger Sozialleistungsträger werden erfragt und deren Möglichkeiten aufgezeigt. Durch ein amtärztliches Gutachten wird die wesentliche seelische und /oder geistig und/oder körperliche Behinderung festgestellt. Dem Antragsteller steht es im Folgenden offen, sich verschiedene Anbieter für seinen Hilfebedarf anzuschauen und mit ihm Kontakt aufzunehmen. Der Hilfeplaner entwickelt dann einen Teilhabeplanentwurf, der Grundlage ist für:

### 2.1.3. Das Teilhabeplangespräch

Zum Teilhabeplangespräch lädt der Hilfeplaner des Kreises den Antragsteller, die möglichen Leistungserbringer, ggfls auch den gesetzlichen Betreuer/die Sorgeberechtigten ein. Wenn nötig und sinnvoll, können auch andere Fachkräfte hinzugezogen werden (z.B. Amtsarzt, Fachkräfte aus der Jugendhilfe). Der Antragsteller kann zu diesem Gespräch eine Person seines Vertrauens hinzuziehen. Im Teilhabeplangespräch wird auf Grundlage des Teilhabeplanentwurfes der genaue Bedarf in den jeweiligen Lebensbereichen festgelegt. Am Ende des Gesprächs legt der Hilfeplaner dann den Umfang der Hilfen verbindlich fest und spricht eine Maßnahmebewilligung aus, ggfls vorbehaltlich der Einkommens- und Vermögensprüfung.

Der Bescheid und die Kostenzusage erfolgen dann zeitlich verzögert durch die Sachbearbeiter des [Teams Verwaltung](#) des Fachdienstes Eingliederungs- und Gesundheitshilfe.

Dieser Prozess soll im Folgenden durch das Schaubild näher verdeutlicht werden:

[\(Schaubild Prozesskette im Teilhabeplanverfahren\)](#)

## 2.2 Das Teilhabeplanverfahren bei einem Verlängerungsantrag

Für Personen, die bereits eine Eingliederungshilfemaßnahme erhalten und bei denen der Bewilligungszeitraum abläuft, die Hilfe aber weiterhin notwendig ist, wird der Antrag auf Verlängerung der Maßnahme von dem Leistungsempfänger an den Hilfeplaner des Fachdienstes Eingliederungs- und Gesundheitshilfe gestellt. Mit dem Antrag wird auch der Entwicklungsbericht spätestens 4 Wochen vor Beendigung der Maßnahme an den zuständigen Hilfeplaner eingesandt. (Link: Zuständigkeitsgebiete)

Der Mitarbeiter des Kreises entscheidet auf Grundlage des Entwicklungsberichtes über die Notwendigkeit eines neuen Termins für ein weiteres Teilhabeplangespräch oder entscheidet auf Grundlage des Entwicklungsberichtes über die notwendige Verlängerung der Maßnahme. Beim neu angesetzten Termin für ein Teilhabeplangespräch wird in diesem der neue Bedarf festgestellt und im Gespräch mit dem Antragsteller der Umfang der Maßnahme vom Hilfeplaner festgelegt und entschieden. Vom [Team Verwaltung](#) des Fachdienstes Eingliederungs- und Gesundheitshilfe erfolgt dann anschließend die Kostenzusage.

Bei einer Verlängerung der Maßnahme ohne Teilhabeplangespräch erfolgt nach Entscheidung des Hilfeplaners die schriftliche Kostenzusage über das [Team Verwaltung](#) des

Fachdienstes Eingliederungs- und Gesundheitshilfe und ggf. eine erneute Einkommens- und Vermögensprüfung.

[\(Schaubild Prozesskette im Teilhabepflichtverfahren Verlängerungsantrag\)](#)